

Der Deutsche
Rechtspfleger

Rpfler

Zeitschrift fürSachen- und Grundbuchrecht
Familien- und Erbrecht
Handels- und Registerrecht
Zivilprozess
Zwangsvollstreckung
Zwangsversteigerung
Insolvenzrecht
Strafprozess und
Strafvollstreckung
Kostenrecht**Herausgegeben**in Verbindung mit dem
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
vonDipl.-Rpfl. Mario Blödtner
Dipl.-Rpfl. Hinrich Clausen
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer**Beirat:**Dipl.-Rpfl. Horst Bestelmeyer
Prof. Walter Böhringer, Notar a.D.
Dipl.-Rpfl. Uwe Harm
Dipl.-Rpfl. Heinrich Hellstab
Dipl.-Rpfl. Steffen Kögel
Dr. Thomas Wolf,
Vors. Richter am LG a.D.**Schriftleitung:**Dipl.-Rpfl. Prof. Dr. Frank Els
Dipl.-Rpfl. Prof. Dr. Markus Lamberg
Mailanschrift:
rpfler@giesecking-verlag.de**Aus dem Inhalt****Jung:**

Altrechtliches Stockwerkseigentum und Datenbankgrundbuch 425

Dressler-Berlin:Die Veräußerung einer Grundstücksteilfläche aus der Sicht
des Grundbuchgerichts 428**Schneider:**

Kostenerstattung bei Terminvertretung 434

Weiß:„Corona-Gesetzgebung“: Von Insolvenzantragspflicht,
Corona-Einrede bis hin zu Auswirkungen auf die gerichtliche
Prüfung der Insolvenzgründe und -Tabelle pp. 441*BGH:* Auflassung, inländischer Notar 444*BGH:* Grundbucheinsicht, Abgeordneter 448*BGH:* Scheinbestandteil, Mobilheim 475*BGH:* Beglaubigungsgebühr 486*OLG München:* Verpflichtung zur Stellung eines Berichti-
gungsantrags, statthafter Rechtsbehelf, Reichweite des
Amtsermittlungsgrundsatzes 455*Brandenbg. OLG:* Abgabe Betreuungsverfahren, wichtiger
Grund, Abgabereife, Zweckmäßigkeit 460*OLG Celle:* Insolvenzforderung, Kosten im Strafverfahren 480*OLG Stuttgart:* Zurückstellung Strafvollstreckung, Erfolgs-
aussicht Rehabilitationsmaßnahme, Ermessensfehler 483*LG Stuttgart:* Insolvenzverfahren, Rücknahme Forderungs-
anmeldung 481*LG Frankfurt:* Gebührenforderungen, Verjährung, Aufrechnung 488

lungsvereinbarung (250,80 € : 2 =) 125,40 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die der Terminsvertreter an den Hauptbevollmächtigten bezahlt. Der Terminsvertreter macht die gezahlte Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs geltend. Dadurch ergeben sich für ihn Nettoeinkünfte in Höhe von

vom Mandanten	612,80 €
vom Terminsvertreter	125,40 €
Gesamt	738,20 €

Dem Terminsvertreter wiederum verbleibt unter Abzug der Rechnung des Hauptbevollmächtigten folgende Nettovergütung:

vom Mandanten	863,60 €
an Hauptbevollmächtigten abzuführen	- 125,40 €
Gesamt	738,20 €

Damit ist bewerkstelligt, dass beide Anwälte ihre Vergütung in gleicher Höhe erhalten.

„Corona-Gesetzgebung“: Von Insolvenzantragspflicht, Corona-Einrede bis hin zu Auswirkungen auf die gerichtliche Prüfung der Insolvenzgründe und -tabelle pp.

Ein Kurzabriss aus der Praxis

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Christian Weiß, Köln*

A. Die Pandemie und einige begrüßenswerte Reaktionen

„Corona“ hinterlässt leider Spuren. Der „Corona-Virus“ hat bekanntlich nach wie vor und global massivste Auswirkungen auf unsere aller Privat- und Berufsleben. Als eines der Beispiele für letzteres teilte der Vorsitzende des Arbeitskreises für Insolvenzweesen Köln e. V., Herr Richter am Amtsgericht¹ Dr. Peter Laroche, in der Einladung zu Anfang der von dort monatlich heraus gegebenen AK-Info mit: „... die Corona-Krise hat uns alle fest im Griff . . . Wie sich die Situation danach entwickelt, vermag noch niemand so recht einzuschätzen . . . haben wir uns dazu entschlossen, jedenfalls die für den 5.5.2020 geplante Veranstaltung abzusagen, nicht zuletzt aus Rücksicht auf unsere Gastgeberin, die Seniorenresidenz am Dom . . . Jedenfalls kann und soll sich die² Veranstaltung mit den aktuellen Entwicklungen und Gesetzesvorhaben beschäftigen. Bereits das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – CoVInsAG) vom 27.03.2020 bietet zweifelsohne genügend Stoff für eine spannende Veranstaltung . . .“ Dieses Zitat zeigt die überschneidenden Eingriffe durch Covid-19: Das Erfordernis vorausschauenden Verhaltens sowie wechselseitiger Rücksichtnahme; im vorstehenden Fall der Mitglieder und Gäste des honorigen Kölner Arbeitskreises auf die bei der Gastgeberin wohnende, vulnerable Gruppe der Senioren. Letztlich aber auch einen gewissen Eil- und nahezu täglichen, pandemie-bedingten Anpassungsbedarf in juristischer und tatsächlicher Hinsicht. Dem ist auch unser Gesetzgeber bis hin zu (Gerichts-)Verwaltungen bis heute in vorbildlicher Weise nachgekommen. Die Gerichte nehmen den normaleren Geschäftsbetrieb wieder auf. Um das Ergebnis, was das CoVInsAG betrifft, vorweg zu nehmen: Stand heute hat der Gesetzgeber sein Ziel erreicht. Die Zahl der Insolvenzanträge ist stark rückläufig bis gegen Null gehend. Ob dies aber nur die „Ruhe vor dem Sturm“³ und zunächst einmal nur bis zum 01.10.2020 ist, entscheiden neben dem Virus in gewisser Weise wir alles selbst mit.

B. Abmilderung wirtschaftlicher Folgen i. w. S., insbesondere für Kapitalgesellschaften und eingetragene Vereine

Zum 27.03.2020⁴ wurde ein ganzes Füllhorn an Normen anlässlich der aktuellen Pandemie in Geltung gesetzt:⁵ Neben Maßnahmen zur sozialen Absicherung und Krankenhausentlastung u. a. die Verordnung über die Erleichterung der Kurzarbeit (KugV); aber eben auch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVInsAG⁶). Diese Normierung zur nur vorüber-

gehenden, nämlich gem. § 1 a. E. zunächst bis zum 30.09.2020 dauernden, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach §§ 15a InsO bzw. 42 Abs. 2 BGB hat drüber hinaus in § 2 Abs. 1 Nr. 1 auch die Organhaftung insbesondere wie wir Sie bei Kapitalgesellschaften u. a. aus § 64 GmbHG kennen, erheblich modifiziert. Letztlich finden sich weitere Veränderungen etablierter (Insolvenzanfechtungs-) Vorschriften für den Fall der Suspendierung der Insolvenzantragspflicht in § 2 Abs. 1 Nr. 1ff.; was letztlich insgesamt die Kreditgewährung in der aktuellen Ausnahmesituation begünstigen soll. Denn unser Gesetzgeber ging und geht – zu recht – davon aus, dass die Pandemie selbst bei wirtschaftlich gesunden Unternehmen jedenfalls zu Liquiditätsmängeln bis hin zur Insolvenz führt. Im Einzelnen und im Rahmen dieses Beitrags schon aus Platzgründen nicht abschließend⁷:

* Der Autor ist am Kölner Standort der Kanzlei Leonhardt Rattunde neben der Insolvenz- und Sanierungsberatung auch als Insolvenzverwalter tätig.

1 Weiterer aufsichtführender Richter und Leiter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Köln.

2 Zum damaligen Zeitpunkt Ende April 2020 für den Juni geplante Veranstaltung.

3 So zutreffend der Insolvenzrechtsexperte Prof. Martini in der Zeitschrift Capital: <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/insolvenzen-die-ruhe-vor-dem-sturm> (abgerufen 09.04.2020).

4 Bereits zur Genese sehr illustrativ: Nerlich/Römermann(Hrsg.)-Römermann (InsO-Kommentar); § 1 COVInsAG, R.n. 1 ff.

5 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s0049a.pdf%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120014.pdf%27%5D_1587741672821 (abgerufen am 24.04.2020).

6 §§ ohne weitere Angaben sind solche des COVInsAG.

7 Und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht nur die betroffenen Norm- und somit (juristischen) Lebensbereiche vielfältig sind. Das Anwaltblatt 5/2020 befasst sich daher mit den vielfältigen Facetten der Pandemie, von der Systemrelevanz der Anwaltschaft (Schorr, 308) über die Epidemie als Test für den Rechtsstaat (Detjen, 272), Vom Wert der Verfassung in Zeiten der Pandemie (Mayen, 275) bis hin zu den Beiträgen Markworth/Bangen, Das BGB und der Coronavirus: Kritische Würdigung des Gesetzgebers (286) bzw. Prütting, Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Coronakatastrophe (287f.). Darüber hinaus ist auch die Kommentatur und Literatur dazu in fast ständigem Wandel; was exemplarisch diese Veranstaltungen zeigen: Praktiker-Webinar Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie und die steuerlichen Folgen (<https://www.rws-seminare.de/praktiker-webinar-gesetz-zur-abmilderung-der-folgen-der-covid-19-pandemie-und-die-steuerlichen-folgen-2201241/>, abgerufen am 14.05.2020) sowie am 31.03.2020 stattgefunden: Thole, RWS- Praktiker-Webinar Das neue COVID-19-Gesetz im Insolvenzrecht und Zivilrecht.

I. Suspendierung der Insolvenzantragspflicht

Für Einzelunternehmer, frei Schaffende wie Künstler als natürliche Personen gab und gibt es bekanntlich keine Insolvenzantragspflicht. Dieser Personenkreis hätte aber im Umkehrschluss aus § 3 nach wie vor die Möglichkeit, sich per Insolvenzenantrag unter den Schutz eines Insolvenzverfahrens zu stellen: Und sich letztlich so auch evtl. durch Covid-19 vergrößerter oder/und verursachter Schulden per Restschuldbefreiung wie gewohnt zu „entledigen“ (§§ 286 ff. InsO). In der Praxis darf indes nicht verkannt werden, dass auch die Insolvenzgerichte aufgrund der Pandemie zum Eigenschutz und Schutz der Antragsteller in der Praxis dazu gezwungen sind, Insolvenzanträge vermutlich jedenfalls langsamer als sonst zu bearbeiten – mehr aber nicht. Die Möglichkeit der proaktiven Insolvenzantragstellung gar wegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit und somit bei möglichst optimalen Sanierungsmöglichkeiten i. S. v. § 1 InsO, hat das Corona-Virus nicht vereitelt.⁸

Anders sieht es die Insolvenzantragspflicht betreffend bekanntlich bei eingetragenen Vereinen oder in Rechtsform der GmbH geführten Unternehmen aus. Hier besteht, nein aktuell muss man sagen bestand, bekanntlich seit Inkrafttreten der InsO die grds. Pflicht zur unverzüglichen Insolvenzantragstellung bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes (§§ 42 Abs. 2 BGB bzw. 15a Abs. 4 InsO).⁹ Nebst korrespondierender Haftung der Vorstands- bzw. Geschäftsführer-Organen oder/und sonstiger Handelnden wie dem faktischen Geschäftsführer. Dies wurde nun erstmal mit dem CovInsAG insgesamt entschärft: Bisher geltende Regelungen im Insolvenzrecht i. w. S. hat der Gesetzgeber zunächst außer Kraft gesetzt bzw. grundlegend geändert:

Sofern die Finanznot des eigentlich zur Insolvenzantragstellung Verpflichteten auf der Corona-Pandemie beruht¹⁰, ist diese Insolvenzantragspflicht suspendiert, also ausgesetzt (§ 1 Satz 1). Jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife nicht konkret auf den Auswirkungen der Pandemie beruht, und auch nicht bei fehlenden Aussichten, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (§ 1 Satz 2 a. E.). Zudem hat der Gesetzgeber in § 1 Satz 3 Vermutungsregelungen implementiert: Bestand die Zahlungsunfähigkeit am 31.12.2019 nicht, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf der Corona-Pandemie beruht bzw. das Aussichten bestehen, die durch die Folgen der Pandemie eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Diese Vermutung dürfte von demjenigen zu widerlegen sein, der das Gegenteil der Vermutung behauptet. Im Übrigen dürfte das zuvor genannte „Beruhen“ zwar nicht als Beweislast, aber als Darlegungslast der sich darauf berufenden Organe auszulegen sein. Und zwar dahingehend, dass (vermutlich) allein die Folgen der Corona-Pandemie (möglichst) klar identifizierbare Ursachen der „Zahlungsunfähigkeit“ sind. Was zur Überzeugung des Gerichts i. S. v. § 286 ZPO darzulegen sein dürfte. Mithin besteht zeitlich zuvor die Empfehlung an die Obliegenheit der Organe zu entsprechender Dokumentation.

Ausweislich des eindeutigen Wortlautes von § 1 Satz 1 a. E. gilt diese gesetzgeberische Erleichterung¹¹ zwar rückwirkend ab dem 01.03.2020; jedoch nur bis zum 30.09.2020! Ob von der in § 4 niedergelegten Verordnungsmächtigung, zu Gunsten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelungen zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31.03.2021 zu verlängern, Gebrauch gemacht wird, hängt letztlich vom Coronavirus und unserem Umgang mit diesem auch in der Bevölkerung ab. Denn diese Verlängerung soll nur in Anspruch zu nehmen sein, wenn dies

letztlich aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstige Umstände – pandemiebedingt – geboten erscheint (§ 4 a. E.).

Exkurs: Das besondere Glaubhaftmachungserfordernis bei Fremdanträgen

Was Insolvenzanträge von Gläubigern wie z. B. Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten betrifft, hat der Gesetzgeber die Situation ebenfalls in gewisser Hinsicht entschärft: Gläubigeranträge sind zwar nicht gesperrt. Im Ergebnis ist – abstellend auf § 3 und letztlich ergänzend der Tatsache entsprechend, dass auch die Insolvenzgerichte der „shutdown-Anordnung“ entsprechend derzeit nur eingeschränkt Dienste anbieten dürfen – bis auf weiteres für Insolvenzanträge zwischen dem 28.03. und dem 28.06.2020 aber gar anzunehmen, dass die Insolvenzanträge nur unter erheblichem Glaubhaftmachungsaufwand der Gläubiger zulässig; oder aber falls dies den Gläubigern Vorstehendem entsprechend nicht gelingt, die Insolvenzanträge gar unzulässig sind i. S. v. § 13 Abs. 3 InsO i. V. m. § 3. Im Übrigen sind derartige Insolvenzanträge nur auf eine Insolvenzreife der Antragsgegnerin zu stützen, die vor dem 01.03.2020 bereits vorgelegen hat.¹²

II. Flankierende Einschränkung der Organ-/Kreditgeberhaftung

Weiter hat der Gesetzgeber die Organ-, aber auch die Kreditgeberhaftung und ein Anfechtungsrisiko eingeschränkt (§ 2), was die Kreditvergabe u. a. Liquiditätsmaßnahmen, aber auch deren möglichst rechtssichere (Sicherungs- und Zahlungs-) Abwicklung fördern dürfte, auch weil Darlehensrückzahlungen selbst an Gesellschafter nicht „pönalisiert“ bzw. in den bisher bekannten Nachrang des § 39 InsO gestellt werden oder/und entsprechende Beiträge keinen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung darstellen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4). Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt dies gemäß Wortlaut gar bis 30.09.2023.¹³

Exkurs zu nicht antragspflichtigen Unternehmen/Schuldnern:

Ergänzend zu den obigen Optionen für diesen Betroffenenkreis gelten ausweislich § 2 Abs. 2 die Nummern 2–4 des § 2 Abs. 1 auch für derartige Unternehmen sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig, noch überschuldet sind. Offenbar hat der Gesetzgeber auch hier einen – noch weiteren – Rahmen geschaffen, um auch diesem Personenkreis in der Corona-Zeit weitere (Liquiditäts-)Sicherungen zu ermöglichen.

III. Allgemeine Verhaltensgrenzen selbst in der Corona-Krise¹⁴ nicht suspendiert

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem CovInsAG die Verpflichtung des Vereinsvorstandes/ eines GmbH-Geschäftsführers zur Insolvenzantragstellung wie zuvor kurz skizziert ausgesetzt. Deren „altbekannte“ inhaltliche Verhaltens-Grenzen in der wirt-

8 So auch Römermann, a. a. O., Rn. 49–51.

9 Zu weiteren (europäischen) Unternehmensformen, die ebenfalls dieser Aussetzung unterfallen Römermann, a. a. O., § 1, Rn. 14 f.

10 Im Sinne einer Allein-Ursächlichkeit; Beispiele bei Römermann, a. a. O., Rn. 28.

11 Wie auch die Übrigen des CovInsAG!

12 Siehe zuvor.

13 Dazu ausführlich Römermann, a. a. O., Rn. 7 ff.

14 Zum Glück.

schaftlichen Krise sind aber nach wie vor und zum Schutze (potentieller) Vertragspartner nach wie vor gültig. Dies können neben eventuellen vertragliche Regelungen bzw. Sanktionen, die an eine Zahlungsunfähigkeit/einen Vermögensverfall anknüpfen auch mit geordneten Vermögensverhältnissen zusammenhängende Berufsausübungs-/Gewerberegeln wie wir sie aus § 35 GewO kennen, sein, insbesondere aber auch Straftatbestände wie Untreue (§ 266 StGB) oder Eingehungsbetrug (§ 263 StGB) bzw. die dem dann korrespondierende Handelndem-/Organhaftung nach Deliktsrecht (§§ 823 Abs. 2 i. V. m. mit den jeweiligen Schutzgesetzen oder 826 BGB). Natürlich gilt dies nur, sofern nicht die Zahlungsunfähigkeit oder/und Insolvenzverfahren Tabestands-/Strafbarkeitsvoraussetzung ist.¹⁵ Diese Risiken bestehen also für Organe, selbstredend aber auch für die eingangs genannten Einzelunternehmer/freischaffenden Künstler¹⁶ pp. fort.

IV. Relevanz bei der Sachverständigenbestellung und Insolvenzgrundprüfung

Bereits nach Eingang des Insolvenzantrages dürfte sich derzeit für das Insolvenzgericht das Novum ergeben, nach Vorstehendem und § 1 Satz 2 einen Gutachter zu beauftragen festzustellen, wann und vor allem wie die Insolvenzreife eingetreten ist¹⁷ – unabhängig von Corona oder nicht.

Jedenfalls werden die Gerichte derzeit und so lange die COVInsAG-Besonderheiten Geltung haben gehalten sein, primär auch im Rahmen ihrer Zahlungsunfähigkeitsprüfung nach § 17 InsO¹⁸ zu beachten, ob entsprechende Verbindlichkeiten tatsächlich fällig sind – oder nicht. Dies ist im Rahmen der §§ 27, 17 ff., aber auch 212 InsO vorstellbar von Relevanz. Chronologisch nachgeordnet kann hier dann – über die oben ebenfalls dargestellten Vermutungen in § 1 Satz 3 – insbesondere die sogenannte „Corona-Einrede“ gemäß Art. 240 § 1 EGBGB¹⁹ Berücksichtigung zu finden haben: Primär hatte der Gesetzgeber bei dieser Regelung zur weiteren Erleichterung an Kleinunternehmen und Verbraucher gedacht – und diese dazu an die Hand gegebenen Leistungsverweigerungsmöglichkeiten auch und abermals zeitlich limitiert bis zum 30.06.2020 (Art. 240 § 1 Satz 1 Hs. 2 a. E.). Somit wurden abweichend von dem BGB-Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung sowie dem Grundsatz „Geld hat man zu haben“ bei Dauerschuldverhältnissen Leistungsverweigerungsrechte eingeräumt, gerade um (flankierend) Pandemie-Unhärten in diesen Vertragsbereichen abzufedern. Nach Sinn/Zweck und insbesondere dem aktuell-pandemiebedingten und -begründeten Bedürfnis indes nur, um (den Verbrauchern) die Grundversorgung zu sichern. Darüber hinaus wird auch Kleinunternehmen entsprechend der Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG²⁰ das Recht eingeräumt, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem vor dem 08.03.2020 abgeschlossenen, essentiellen Dauerschuldverhältnis steht, zu verweigern. Dem korrespondieren in Art. 240 § 2 EGBGB Kündigungsschutzvorschriften, sodass den Nichtzahlungen keine Sanktionen folgen. Vorstehendes insgesamt bis zum 30.6.2020 bzw. verlängerbar bis zum 30.09.2020.

Exkurs: Prüfung der Insolvenztabelle und Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

Entsprechend gilt dies im eröffneten Insolvenzverfahren im Bereich der gerichtlichen Prüfung der Insolvenztabelle nach §§ 174 ff. InsO schon denknotwendigerweise.

Zwischenzeitlich gibt es aber auch das dem Insolvenzverfahren vorgelagerte Einzelzwangsvollstreckungsverfahren betreffend Stimmen in Richtung eines insbesondere im Zusammenhang

mit der Zahlung von Corona-Hilfen zu gewährenden Vollstreckungsschutzes nach § 765a ZPO. So hat jüngst das LG Köln²¹ dem Zwangsvollstreckungs-Versuch eines Gläubigers gegen den Schuldner, nachdem dieser eine Soforthilfe nach § 53 LHO i. V. m. mit dem Programm zur Gewährung von Soforthilfen aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige“ und dem ergänzenden Landesprogramm „NRW-Soforthilfe 2020“ in Höhe von 9.000,00 EUR erhalten hatte, eine Absage erteilt. Dies lässt sich gut hören: Genau wie die o. g. Erleichterungen durch das CovInsAG sollen derartige Soforthilfen vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe dienen und genutzt werden – insbesondere also im Hinblick auf aktuell fortlaufende Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung; bspw. Miet- oder Lieferantenforderungen. Hätte der Gläubiger i. E. erfolgreich in dazu gewährte liquide Mittel vollstrecken dürfen, wäre diese gesetzgeberische Intention und aktuelles (Pandemie-)Ausnahmeerfordernis konterkariert worden. Zudem sind Altverbindlichkeiten durch derartige Hilfen bereits nicht zu bedienen.

IV. Social distancing bis hinein ins Genossenschafts-/Verbandsrecht

Das von uns allen seit geraumer Zeit und bis auf Weiteres pandemiebedingt verlangte „social-distancing“ hat der Gesetzgeber u. a. in Art. 2 §§ 1²², 2²³, 3 bzw. insbesondere 5²⁴ Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie²⁵ berücksichtigt: Neben Kontinuität in der Organ-Amtsschaft kann von den entsprechenden Formvorschriften wie bspw. § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB abgewichen werden. Die schriftliche oder online-Teilnahme an Mitgliederversammlungen wurde ins Leben gerufen. Ein weiteres Beispiel, dass und wie Corona in unser Leben eingegriffen hat – und der Gesetzgeber hierauf umfassend reagiert hat, um uns dennoch ein so normal als mögliches (Wirtschafts-/Vereins- und sonstiges) Leben zu ermöglichen.

C. Fazit

Zunächst soll der Vollständigkeit halber und bei dem Wahrnehmungsvorrang wirtschaftlicher, genauer unternehmerischer Bedürfnisse und Erwartungen in Corona-Zeiten nicht unterschlagen werden, dass sich § 1 in den Sätzen 4 und 5 auch mit natürlichen Personen als Schuldner befassen. Ist doch der „große Wurf“ des COVInsAG gerade die Suspendierung der Insolvenzantragspflicht, hat der Gesetzgeber vorausschauend und klarstel-

15 Wie dies grds. etwa §§ 283 ff. StGB fordern.

16 Dazu ausführlich, aber auch kritisch Kirchner/Martini, Coronakrise und Kultur: Überleben in der Krisensituation, <http://beta.blickpunktfilm.de/details/449225> (abgerufen am 24.04.2020).

17 So auch Römermann, a. a. O., § 1, Rn. 24 f.

18 Dazu exemplarisch vertiefend Gummert, Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht – Weiß, § 24, II.

19 https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_240_1.html (abgerufen am 15.05.2020).

20 Bis zu 9 Beschäftigte und bis EUR 2 Mio Umsatz/bis EUR 2 Mio Bilanzsumme p. a.

21 Beschluss vom 23.04.2020 – 39 T 57/20.

22 Für die AG, SE.

23 Die GmbH betreffend.

24 Die Genossenschaft bzw. Vereine und Stiftungen betreffend.

25 <https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BJNR05700020.html> (abgerufen am 15.05.2020).

lend auch die Bedürfnisse natürlicher Personen nicht vergessen. Wegen der nicht vorhandenen Insolvenzantragspflicht bestünde für natürliche Personen das missliche Risiko einer Versagung der Rechtschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO, wenn kein (kumulativer) Insolvenzeigenantrag vorliegt. Nach Ansicht des COVInsAG-Gesetzgebers soll indes nunmehr der Schuldner vor den nachteiligen Rechtsfolgen einer Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, auch hier bewahrt werden: „Wer von der durch § 1 COVInsAG eröffneten Möglichkeit einer späteren Insolvenzantragstellung Gebrauch gemacht hat, soll dadurch also nicht seine Restschuldbefreiung riskieren.“²⁶

Der Gesetzgeber hat flankierend zu den hier behandelten Normen diverse Förder- und Stundungsmöglichkeiten auch im steuerlichen Bereich²⁷ aufgelegt und mitunter bereits bis hin zur Auszahlung entsprechender Mittel umgesetzt, sodass eben der Gang in die Insolvenz auch tatsächlich erspart bleiben sollte. Was auch die obigen Ausführungen insgesamt und auch in der Wahrnehmung der Insolvenz-/Krisenberatung Wirksamkeit zeitigend bestätigen können.

Doch wirtschaftlich betrachtet, empfiehlt es sich für jeden von der (Wirtschafts-)Krise Betroffenen, sich die kritische Frage zu stellen, ob durch die Inanspruchnahme der gesetzgeberischen Corona-Maßnahmen kurzfristig und zunächst bis zum 01.10.2020 nicht nur eine sog. „Bugwelle“ aufgebaut bzw. eine solche vor sich hergeschoben wird. Es empfiehlt sich also, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Stundungen, Zahlungsaussetzungen o. ä. im Gegensatz zu Zuschüssen, die grds.

keine Rückzahlungsansprüche an sich beinhalten, eher zurückhaltend zu sein. Insbesondere aber auch, als die oben im Rahmen der „Corona-Einrede“ kurz skizzierten Leistungsverweigerungsrechte nicht Verzugszinsen o. ä. Folgen der Nichtzahlung sperren. Im Übrigen entstehen dann schon chronologisch „mit einem Mal“ und derzeit vermutlich potentiell schon am 01.10.2020 wieder „angesammelte“ Rückzahlungsverpflichtungen. Einzelfallbezogen mag also der Gang in die geordnete Insolvenz²⁸ nach wie vor „die Wahl“ sein. Möglich wäre dies nach wie vor, wie im Rahmen dieses Beitrages dargestellt.

Ob von der Möglichkeit der Verlängerung der oben dargestellten Möglichkeiten zur Abmilderung ihrer Folgen für die Wirtschaft und die Betroffenen insgesamt Gebrauch über den 30.09.2020 hinaus zu machen ist, beeinflusst in gewisser Weise ein jeder von uns mit seinem Verhalten mit, insbesondere durch Einhaltung der Hygieneregeln u. v. m. Für Insolvenzverwalter wie Richter/Rechtspfleger bei (Insolvenz-)Gerichten sowie Staatsanwaltschaften werden die im Rahmen dieses Vortrages erläuterten Differenzierungen das Berufsleben auf absehbare Zeit nicht zwingend leichter machen.

26 Fasst es Römermann, a. a. O., § 1 Rn. 55 ff. zutreffend zusammen.

27 Siehe im Einzelnen <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html> (abgerufen am 24.04.2020).

28 Gegebenenfalls mit prepackaged Plan und den anderen, bekannten (Sanierungs-)Instrumentarien.

Rechtsprechung

Sachen- und Grundbuchrecht

BGB § 925 Abs. 1 Satz 2 (Auflassung, inländischer Notar)

BGH, Beschluss vom 13.2.2020, V ZB 3/16

Die in § 925 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Auflassung bestimmte Form kann im Fall des Satzes 2 der Vorschrift nur durch deren Erklärung durch die gleichzeitig anwesenden Beteiligten vor einem im Inland bestellten Notar gewahrt werden.

I. Der Beteiligte zu 1 ist als Alleineigentümer des eingangs genannten, in Deutschland unweit der Schweizer Grenze gelegenen Grundstücks eingetragen. Mit Vertrag vom 30. Mai 2014 verpflichtete er sich zur Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem vorbenannten Grundstück auf die Beteiligte zu 2. Die Beteiligten einigten sich dabei über den Eigentumsübergang; der Beteiligte zu 1 bewilligte und die Beteiligte zu 2 beantragte, sie als jeweils hälftige Miteigentümer in das Grundbuch einzutragen. Der Vertrag wurde durch einen Schweizer Notar mit Amtssitz in Basel beurkundet. Das Grundbuchamt hat den Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Beteiligten zu 1 hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde wendet sich dieser weiterhin gegen die Verfügung des Grundbuchamtes.

[3] II. Das Beschwerdegericht meint, bei einem Schweizer Notar handele es sich nicht um eine im Sinne des § 925 Abs. 1 Satz 2 BGB zuständige Stelle. Auch wenn dies dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht eindeutig zu ent-

nehmen sei, so spreche doch die Entstehungsgeschichte für diese Auslegung. Aus der Gesetzgebungshistorie ergebe sich, dass der Gesetzgeber von der Zuständigkeit nur deutscher Notare ausgegangen sei. [. .]

[4] III. Die nach § 78 Abs. 1 GBO statthafte und gemäß § 78 Abs. 3 GBO i. V. m. § 71 FamFG auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Grundbuch hat die Eintragung der Auflassung zu Recht verweigert.

[5] 1. Das Beschwerdegericht geht zutreffend von § 20 GBO aus. Danach darf die Eintragung der Auflassung nur erfolgen, wenn die dazu erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erklärt ist und dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO nachgewiesen wird. Die Beteiligten haben dem Grundbuchamt eine von einem in Basel, Schweiz, ansässigen Notar errichtete öffentliche Urkunde vorgelegt, nach deren § 4 sie vor ihm die Auflassung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück durch den Beteiligten zu 1 an die Beteiligte zu 2 erklären. Richtig nimmt das Beschwerdegericht weiter an, dass diese Einigung nicht wirksam ist und deshalb den Anforderungen des § 925 BGB nicht genügt.

[6] 2. Die Wirksamkeit der Auflassung richtet sich nicht nur in materiell-rechtlicher Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der zu beachtenden Form nach deutschem Sachrecht. Die Formwirksamkeit von Verträgen bestimmt sich zwar nach dem im Verhältnis zur Schweiz anwendbaren Art. 9 Abs. 1 EVÜ, der inhaltlich Art. 11 Abs. 1 EGBGB und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) entspricht, alternativ